



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 W i e n

Bekannt GESETZENTWURF	
Zl. 22	-GE/19.15
Datum: 15. MRZ. 1995	
Verteilt 16.3.95	

S. Hojnik

DVR: 0487864

Zl. 61/95

KREM/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995)
 Z. 37.001/4-2/95

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bestätigt den Empfang des oben angeführten Gesetzesentwurfes und gibt in der vorgesehenen Frist nachstehende Stellungnahme ab.

Einleitend wird bemerkt, daß das Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 10.2.1995, Zl.37.001/4-2/95 dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag am 15.2.1995 zugekommen ist und die Frist zur Stellungnahme bis spätestens 24.2.1995 unangemessen kurz erscheint, um eine seriöse und umfassende Stellungnahme zu der Vielzahl der vom Entwurf umfaßten Änderungen abgeben zu können.

Darüber hinaus muß bemerkt werden, daß die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen mit dem angegebenen Ziel der Konsolidierung des Bundesbudgets und des Ausschlusses von mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Sozialleistungen im

wesentlichen politische Entscheidungen darstellen und die Kommentierung derartiger politisch motivierter Gesetzesänderungen nicht Gegenstand einer Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sein kann und soll.

Im besonderen sei auf Artikel 1 Z 2 und 6 (Angehörige) des Entwurfes verwiesen. Im Entwurf ist hiezu unterstellt, daß dann, wenn bei einem Selbständigen dessen Ehepartner mitbeschäftigt ist, für diesen Ehepartner die gemeinsame Erwerbsabsicht und die familienhafte Bindung derart im Vordergrund stehen, daß eine "Arbeitslosenversicherung" für ihn so wenig in Betracht kommt, wie für den Selbständigen selbst. Daraus wird abgeleitet, daß der Ehepartner in diesen Fällen von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sein soll und diesem auch auf Grund von früher erworbenen Versicherungszeiten nur noch bei tatsächlicher Schließung des Betriebes Arbeitslosengeld gebühren soll.

Hiezu ist zunächst festzuhalten, daß die unterstellte "gemeinsame Erwerbsabsicht" und die "familienhafte Bindung" mit der Gewährung eines Arbeitslosengeldes wohl in keinen Zusammenhang gebracht werden können und der Gesetzgeber letztlich die Begründung dafür schuldig bleibt, weshalb eine Arbeitslosenversicherung für einen unselbständig tätigen Erwerbstätigen nur deshalb nicht in Betracht kommt, weil der betreffende unselbständig Erwerbstätige mit einem selbständig Erwerbstätigen verheiratet und in dessen Betrieb beschäftigt ist. Die Verknüpfung des Ausschlusses aus der Arbeitslosenversicherung mit der familienrechtlichen Stellung und der Beschäftigung im Betrieb des Ehegatten erscheint daher willkürlich und verfassungsrechtlich bedenklich.

Darüber hinaus ist auf Grund der grammatikalischen Interpretation dieser Bestimmung, welche die Grenze jeglicher Auslegung zu bilden hat, davon auszugehen, daß unsachlich und somit willkürlich dahingehend differenziert wird, ob ein unselbständig Erwerbstätiger bei einer juristischen Person beschäftigt ist oder bei einer natürlichen Person. Im erstgenannten Fall findet nämlich die Ausschlußbestimmung

selbst dann nicht Anwendung, wenn der Ehegatte des unselbständig Erwerbstätigen etwa Mehrheitsgesellschafter oder gar Alleingesellschafter der juristischen Person ist. In diesem Fall ist nämlich bereits begrifflich ein unselbständig Erwerbstätiger nicht "bei seinem Ehepartner" mitbeschäftigt, sondern eben bei einer juristischen Person beschäftigt, welche vom Ehegatten selbst naturgemäß unterschieden ist.

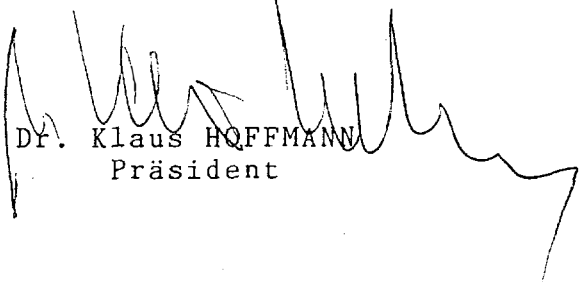
Die Bestimmung führt daher, wie bereits dieses einfache Beispiel zeigt, zu einer unsachlichen und willkürlichen Differenzierung zwischen Ehegatten je nach dem, in welcher Rechtsform ein Betrieb geführt wird (so z.B. Einzelunternehmen oder juristische Person).

Letztlich sei darauf verwiesen, daß selbst bei Vorliegen von früher erworbenen Versicherungszeiten die Möglichkeit des Bezuges des Arbeitslosengeldes wesentlich eingeschränkt wird und zwar auf den Fall der Schließung des Betriebes. Es führt dies im Ergebnis dazu, daß trotz Vorliegen von Versicherungszeiten eine willkürliche Einschränkung für den Bezug des Arbeitslosengeldes geschaffen wird, die jeglicher sachlicher Rechtfertigung entbehrt.

Wien, am 23. Februar 1995

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG




Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident